



TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE

SOMMERSEMESTER 2020

FALL 1

„Insolvenz eines Bauunternehmers“

Ausgangsfall

Bauunternehmer B ist neu im Geschäft. Für den Bau eines Bürogebäudes erwirbt er bei Baumaschinenhändler H einen Mobilkran und nimmt ihn in unmittelbaren Besitz. B und H vereinbaren, dass H bis zur Zahlung des Kaufpreises Eigentümer der Maschine bleibt.

Für den Einbau von Glasfenstern und Glastüren beauftragt B den Fensterbauer F als Subunternehmer. Zur Sicherung dessen Werklohnansprüche übereignet B dem F den Mobilkran. B und F vereinbaren, dass B die Maschine weiterhin nutzen darf, aber herausgeben muss, wenn B den Werklohn nicht zahlt. Im schriftlichen Vertrag heißt es außerdem:

„F ist berechtigt, den Mobilkran in unmittelbaren Besitz zu nehmen, wenn B seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt.“

Als B noch vor Fertigstellung des Baus die Arbeiten einstellt, mehren sich die Gerüchte einer Insolvenz des B.

F, der um seinen Werklohn fürchtet, schickt daher noch vor Abnahme seines Werkes seinen Gesellen G auf die Baustelle, um den Mobilkran abzuholen, und verkauft ihn umgehend an den Bauunternehmer X.

Da X nicht auffindbar ist, verlangt H von F die Auszahlung des Verkaufserlöses in Höhe von 200.000 €.

Zu Recht?

Abwandlung:

H veräußert den Mobilkran an B unter Eigentumsvorbehalt. Allerdings gerät H wegen der Exporteinbrüche infolge der Finanzkrise in einen Liquiditätsengpass. Er verkauft und übereignet den Mobilkran an den Bauunternehmer Y, wobei er ihm seinen Herausgabeanspruch gegen B abtritt. Y weiß nicht, dass der Mobilkran dem B unter Eigentumsvorbehalt überlassen worden ist.

Nachdem B die Kaufpreiszahlung des H beglichen hat, meldet sich überraschend der Y bei B und verlangt von ihm den Mobilkran heraus.

Zu Recht?

Bearbeitervermerk:

Ansprüche aus §§ 823 Abs. 1, 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt., 1007 Abs. 1, 1007 Abs. 2 BGB sind nicht zu prüfen.

Literatur:

Prütting, Sachenrecht, 36. Auflage 2017, §§ 32-35; speziell zum Anwartschaftsrecht Rn. 392 ff.

Ein vergleichbarer Fall findet sich bei *Hofmann*: Anfängerklausur-Zivilrecht: Sachenrecht – von Melkmaschinen und Traktoren, JuS 2011, 515.